



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Allnex Germany GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Christian Heyse
Kasteler Straße 45
65203 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/5-2020/3
Dokument-Nr.: 2022/302755

Bearbeiter: Dr. Markus Hammes
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2410
E-Mail: markus.hammes@rpda.hessen.de

Datum: 23. März 2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 7. Mai 2021, eingegangen am 27. Mai 2021, wird der

Allnex Germany GmbH, Wiesbaden,
vertreten durch die Geschäftsführer
Christian Heyse
Gerrit Lieske
Duncan Taylor
Dr. Herbert Witossek

- Antragstellerin -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: Kasteler Str. 45, 65203 Wiesbaden
Gemarkung: Kastel
Flur: 3
Flurstück: 183/28

das Kunstharz-Technikum wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 2444

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung des Produktportfolios des Kunstharz-Technikums um die Herstellung von 50 t/a phosphathaltigen Acrylmonomeren aus [REDACTED] unter Beibehaltung der Gesamtproduktionskapazität der Anlage von 350 t/a.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte geänderte Anlage sind die maßgeblichen Merkblätter:

- Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie
- Herstellung organischer Feinchemikalien
- Herstellung von Polymeren

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

	Seite-Nr.
1. Antrag (Stand: 7. Mai 21)	
1.1 Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Formular 1/1)	1-5
1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Formular 1/2)	1-2
2. Inhaltsverzeichnis (Stand: 7. Mai 21)	2.1-2.3
3. Kurzbeschreibung (Stand: 7. Mai 21)	3.1-3.20
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten (Stand: 7. Mai 21)	4.1
5. Standort und Umgebung der Anlage (Stand: 7. Mai 21)	5.1-5.2
Anh. 5.1 – Topographische Karte	1 Seite
Anh. 5.2 – Flächennutzungsplan	1 Seite
Anh. 5.3 – Lageplan	1 Seite
Anh. 5.4 – Öffentliche Einrichtungen	1 Seite

6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Stand: 19. Nov. 21)	
6.1	Überblick über die Anlage	6.1
6.2	Beschreibung des Projektes	6.2
6.3	Verfahrensbeschreibung und Fließbilder	6.3-6.5
6.4	Betriebsbeschreibung, organisatorische Maßnahmen	6.5-6.6
	Anh. Betriebseinheiten (Formular 6/1)	1 Seite
	Anh. R+I	1 Seite
	Anh. Grundfließbilder	1 Seite
	Anh. Aufstellungspläne	3 Seiten
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Stand: 29. Sep. 21)	7.1-7.2
	Art und Jahresmenge der Eingänge (Formular 7/1)	3 Seiten
	Art und Jahresmenge der Ausgänge (Formular 7/2)	1 Seite
	Stoffdaten (Formular 7/6)	3 Seiten
8.	Luftreinhaltung (Stand: 7. Mai 21)	8.1-8.2
	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Formular 8/1)	2 Seiten
	Abgasreinigungseinrichtungen (Formular 8/2)	2 Seiten
	Emissionsquellenplan	1 Seite
9.	Abfallvermeidung /-verwertung (Stand: 7. Mai 21)	9.1-9.3
10.	Abwasserentsorgung (Stand: 27. Sep. 21)	10.1-10.3
10.1	Abwasserdaten (Formular 10)	11 Seiten
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (Stand: 7. Mai 21)	11.1
12.	Abwärmennutzung (Stand: 7. Mai 21)	12.1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (Stand: 7. Mai 21)	13.1
14.	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (Stand: 19. Nov. 21)	14.1 - 14.7
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage (Formular 14/1)	2 Seiten
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich (Formular 14/2)	1 Seite
	Land Use Planning (Formular 14/3)	2 Seiten
	Gefahrenanalyse	33 Seiten
15.	Arbeitsschutz (Stand: 7. Mai 21)	15.1-15.2
	Arbeitsstättenverordnung (Formular 15/1)	2 Seiten
	Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (Formular 15/2)	4 Seiten
	Sonstige Spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Formular 15/3)	1 Seite
16.	Brandschutz (Stand: 17. Feb 22)	16.1-16.2
	Brandschutzkonzept Kunstharz-Technikum	48 Seiten
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§63 WHG) (Stand: 19. Nov. 21)	17.1- 17.5
	Anzeige des Freilagers E 661 (E661-LAU-001) nach § 40 AwSV	4 Seiten
	Anzeige des Regallagers E 661 (E661-LAU-002) nach § 40 AwSV	4 Seiten
	Gutachten des Sachverständigen Herrn Stillger, TÜV Hessen vom 15. Nov. 2021 gemäß § 63 WHG für einen Antrag auf Eignungsfeststellung	6 Seiten
18.	Bauantrag & Bauunterlagen (Stand: 7. Mai 21)	18.1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz (Stand: 7. Mai 21)	19.1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand: 7. Mai 21)	20.1
	Feststellung der UVP-Pflicht (Formular 20/1)	3 Seiten

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Formular 20/2)	10 Seiten
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Stand: 7. Mai 21)	21.1-21.2
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Stand: 7. Mai 21)	22.1 – 22.2
Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen (Formular 22/1) (Stand: 16. Nov. 21)	22 Seiten
Ausgangszustandsbericht, Projektnr.: 2003.030 des Ingenieurbüros BGU (Stand: 10. Jan. 22)	304 Seiten

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.
Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- V.1.6 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Dez. IV/Wi 43.2), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- V.1.7 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
 - Beseitigung von Störungen.

- V.1.8 Das Bedienungspersonal ist vor Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der geänderten Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- V.1.9 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder sofort erreichbar sein.
- V.1.10 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> verwendet werden.
- V.1.11 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen
- V.1.12 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage – die erstmalige Herstellung von phosphathaltigen Acrylmonomeren – ist dem Dez. IV/Wi 43.2 mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

V.2 Immissionsschutz

- V.2.1 Die Emissionen der Anlage an organischen Stoffen dürfen im Abgas den Massenstrom

0,50 kg/h

nicht überschreiten, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff.

- V.2.2 Die Emissionen der Anlage an Formaldehyd dürfen im Abgas den Massenstrom

12,5 g/h

nicht überschreiten.

- V.2.3 Die Emissionsbegrenzung V.2.1 und V.2.2 gilt an den Emissionsquellen:

E 664 EQ1 Sammelkamin mit Wäscher,
E 664 EQ3 Raumabsaugung Kopfbau,
E 664 EQ4 Laborabsaugung,
E 664 EQ5 Raumabsaugung Produktion,
E 664 EQ7 Kesselentlüftung.

- V.2.4 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage (Summierung über alle Quellen).

- V.2.5 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- V.2.6 Zur Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen V.2.1 und V.2.2 sind Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 2). Die Messungen sind im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die nächste Messung ist gemäß dem bisherigen Messintervall durchzuführen.
- V.2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).
- V.2.8 Im Messplan ist auf den voraussichtlichen Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.
- V.2.9 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).
- Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (www.hlnug.de bzw. <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>).
- V.2.10 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.
- V.2.11 Die Messstelle ist zu verpflichten unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate nach Abschluss der Messung, eine elektronische Ausfertigung des Messberichtes dem Dez. IV/Wi 43.2 direkt zu übersenden.

V.3 Anlagensicherheit

V.3.1 Die maximale Chargengröße für die Herstellung von phosphathaltigen Acrylmonomeren in K1200 ist auf 650 kg, bezogen auf die Gesamtmenge an Edukten R005 und R323, die in einem Schritt zur Reaktion gebracht werden, begrenzt.

V.4 Mehrzweck- und Vielstoffanlage

V.4.1 Die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines Stoffes, der nicht namentlich in Kapitel 7 genannten ist, ist dem Dez. IV/Wi 43.2 zwei Wochen vorher mitzuteilen.

V.4.2 Mit der Mitteilung gemäß V.4.1 sind mindestens die Stoffdaten gemäß Formulare 7/6 zu nennen. Kommen die neuen Stoffe vor oder während der Reaktionsphase zum Einsatz, müssen zusätzlich die Reaktionswärme Q_R sowohl der gewünschten Reaktion als auch möglicher Neben- und Folgereaktionen, die Wärmeproduktionsgeschwindigkeit, die Grenztemperatur T_{exo} für die thermische Stabilität der beteiligten Stoffe und der Reaktionsgemische unter Verfahrensbedingungen bestimmt werden und der Nachweis erbracht werden, dass der Anlagenbetrieb als sicher beurteilt werden kann.

V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.5.1 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

V.5.2 Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

V.5.3 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zum Zustand des Bodens und des Grundwassers zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz (Dez. IV/Wi 41.1) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.5.4 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ist ein Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dez. IV/Wi 41.1 vorzulegen. Ohne die Zustimmung des Dez. IV/Wi 41.1 darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

V.5.5 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V.m. § 6 HAItBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6 Überwachung des Bodens und des Grundwassers

V.6.1 Aus den Grundwassermessstellen GWM 67, GWM 74, GWM 76, GWM 127, GWM 128, GWM 129 und GWM 130 sind Proben zu entnehmen und auf die Vor-Ort-Kennwerte (Geruch, Farbe, Trübung, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Redoxvermögen, Sauerstoffgehalt und Temperatur) sowie auf die Parameter in Tabelle 4 des Ausgangszustandsberichtes vom 10. Januar 2022, Projektnr. 2003.030, untersuchen zu lassen. Bei der Probennahme ist die Anlage einschließlich der im Ausgangszustandsbericht vom 10. Januar 2022, Projektnr. 2003.030, definierten Untersuchungsfläche zu begehen und auf Beschädigungen zu kontrollieren.

V.6.2 Werden bei den Probenahmen Auffälligkeiten festgestellt, die eine Verlagerung der Grundwasserbelastung oder einen neuen Schadstoffeintrag dokumentieren, ist das Dez. IV/Wi 41.1 sofort darüber zu informieren.

V.6.3 Werden Beschädigungen bei der Begehung nach V.6.1 ersichtlich, die einen relevanten Eintrag an Schadstoffen ermöglichen, sind diese sofort zu reparieren.

- V.6.4 Die Überwachung der Grundwassermessstellen GWM 67, GWM 127, GWM 128, GWM 129 und GWM 130 ist alle fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme geänderten Anlage bis zur Stilllegung der Anlage, durchzuführen.
- V.6.5 Die Überwachung der Grundwassermessstellen GWM 74 und GWM 76 ist alle fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme geänderten Anlage plus 2,5 Jahre bis zur Stilllegung der Anlage, durchzuführen.
- V.6.6 Die Ergebnisse der Grundwasserbeprobung und der Begehung sind zu dokumentieren und dem Dez. IV/Wi 41.1 spätestens drei Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist bzw. im Fall der V.6.5 erstmalig nach 7,5 Jahren vorzulegen. Die Berichte sind von sach- und fachkundigen Ingenieurbüros zu erstellen.

V.7 Brandschutz

V.7.1 Aufschiebende und auflösende Bedingung

Dieser Genehmigungsbescheid ist aufschiebend und auflösend bedingt:

Er tritt in Kraft und wird erst und nur dann wirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid entspricht und außerdem mindestens bei einer Gruppe liegt und eine Hilfsfrist der Werkfeuerwehr von fünf Minuten sichergestellt ist.

Er tritt außer Kraft und wird unwirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid nicht entspricht oder nicht mehr mindestens bei einer Gruppe liegt oder eine Hilfsfrist der Werkfeuerwehr von fünf Minuten nicht sichergestellt ist.

Die Antragstellerin hat dem Dez. IV/Wi 43.2 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Betreiberin der Werkfeuerwehr – InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach die o. g. Voraussetzungen der Wirksamkeit vorliegen und eingehalten werden.

Die Antragstellerin hat das Dez. IV/Wi 43.2 sofort zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dies nicht der Fall ist.

- V.7.2 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept „InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG -Werkfeuerwehr-, vom 17.02.22, Projekt : Produktionsgebäude Gebäude E 664 sowie Lagergebäude E 657 und E 661, Ralf Zerbes, Fachplaner vorbeugender Brandschutz, Freier Sachverständiger für vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Alexander Wenzel“ und den Planunterlagen sowie den Nebenbestimmungen der hier erteilten Genehmigung ergeben, sind vom Entwurfsverfasser oder einem anderen Fachplaner Brandschutz schriftlich zu bestätigen.

Vor Inbetriebnahme sind die bereits umgesetzten brandschutztechnischen Maßnahmen und Nebenbestimmungen zu bestätigen.

Die Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen und Nebenbestimmungen ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu bestätigen.

Die Bestätigungen sind der Brandschutzdienststelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

- V.7.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mindestens eine provisorische Brandmeldeanlage in der Produktion (Brandmelder in Ex-Ausführung und Aufschaltung an die vorhandene Brandmeldezentrale) und zusätzlich eine mobile Brandmeldeanlage (MOPS) inkl. Funktechnik im Kopfbau zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

Die provisorische Brandmeldeanlage ist, wie auch die Brandmeldeanlage im Endausbauzustand, in Verbindung mit Nebenstimmung V.7.7 dieses Bescheids, durch einen gemäß HPPVO bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Die Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Brandschutzdienststelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

- V.7.4 Die Not-Schalter „Not-Aus HT-Ofen“ und „Not-Aus Lüftung“ sind eindeutig und jederzeit gut sichtbar zu kennzeichnen. Ebenso ist die Löschwassereinspeisung eindeutig und jederzeit gut sichtbar mit Kennzeichnungsschildern nach DIN 4066 nach den Vorgaben der Werkfeuerwehr zu kennzeichnen (Einspeiseziel, Einspeisedruck).

- V.7.5 Für die Anlage sind aktuelle farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen zu erstellen. Es sind die Symbole der DIN 14034-6 zu verwenden.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Werkfeuerwehr InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines abgestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format PDF zu verwenden.

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Antragstellerin hat die Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen zum Verbleib bei der Feuerwehr wird Ihnen nach Freigabe des genehmigten Planentwurfes mitgeteilt.

Alle Pläne sind der Brandschutzdienststelle des Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden je einmal auf elektronischem Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist ein vollständiger Satz Feuerwehrpläne an der Pforte in einem bestehenden Ordnungssystem zu deponieren.

- V.7.6 Sicherheitszeichen sind deutlich erkennbar und dauerhaft anzubringen. Deutlich erkennbar bedeutet unter anderem, dass Sicherheitszeichen in geeigneter Höhe - fest oder beweglich - anzubringen sind und die Beleuchtung (natürlich oder künstlich) am Anbringungsort ausreichend ist. Verbots-, Warn- und Gebotszeichen müssen sichtbar, unter Berücksichtigung etwaiger Hindernisse am Zugang zum Gefahrenbereich angebracht werden.

Ist eine Sicherheitsbeleuchtung nicht vorhanden, muss auf Fluchtwegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für den Zeitraum der Flucht in einen gesicherten Bereich erhalten bleiben. Hierbei ist eine ausreichende Anregung der langnachleuchtenden Produkte sicherzustellen.

- V.7.7 Die Antragstellerin hat gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO Erst- und Wiederholungsprüfungen zu veranlassen, die für die Durchführung nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen sind durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach HPPVO prüfen zu lassen:

- Sicherheitstechnisch relevante elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Ersatzstromversorgung:
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderung der techn. Anlagen oder Einrichtung;
- Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen:
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderung der techn. Anlagen oder Einrichtung;
- Rauchabzugseinrichtungen:
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderung der techn. Anlagen oder Einrichtung.

Die Prüfberichte sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bauaufsicht des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Die Berichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsicht des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. In die Berichte und Bescheinigungen ist auch bei anderen Sicherheitsprüfungen Einsicht zu gewähren.

- V.7.8 Feuerlöscher müssen regelmäßig – mindestens jedoch alle zwei Jahre – durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden. Überfällige Feuerlöscher sind sofort entsprechend fachkundig überprüfen zu lassen.

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) entsprechen.

Feuerlöscher sind in Griffhöhe von 80 bis 120 cm anzubringen.

Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

V.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- V.8.1 Der Labortest bzgl. des Nachweises der Beständigkeit des Stahls der Auffangwannen ist über den Zeitraum des geplanten Jahres bis Oktober 2022 fortzuführen. Die Ergebnisse sind monatlich zu dokumentieren und eventuelle Auffälligkeiten zu vermerken.
- V.8.2 Die beiden Lageranlagen E661-LAU-001 und E661-LAU-002 sind vor der Einlagerung sowie ein Jahr nach der Einlagerung der neuen Stoffe einer außerordentlichen Prüfung nach § 46 Abs. 4 AwSV zu unterziehen. Hierbei sind die Ergebnisse der Labortests vorzulegen und in den Bericht des Sachverständigen mit aufzunehmen.
- V.8.3 Die Auffangwannen sind jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese sofort zu beheben.
- V.8.4 Sämtliche Behälter sind vor Einlagerung auf mögliche Beschädigungen zu untersuchen.

V.8.5 Die genannten Maßnahmen bzgl. des Beständigkeitsnachweises der Auffangwannen sind in einer Betriebsanweisung nach § 43 AwSV zu dokumentieren.

V.9 Arbeitsschutz

V.9.1 Zur Durchführung der Tätigkeiten in der Anlage müssen mindestens zwei Arbeitnehmer in der Anlage anwesend sein. Die Arbeitnehmer müssen zuverlässig und fachkundig, das heißt mit der Anlage vertraut, sein und an den regelmäßig stattfindenden Unterweisungen teilgenommen haben.

V.9.2 Für den Fall, dass sich unvorhergesehen nur ein Arbeitnehmer in der Anlage befindet, sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV sind die mit der Alleinarbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Insbesondere sind die Tätigkeiten zu dokumentieren, die zu einer besonderen Gefährdung des Arbeitnehmers führen können und deshalb nicht durchgeführt werden dürfen.

Dazu gehören:

- das Starten einer neuen Reaktion entsprechend dem Genehmigungsumfang bzw. einer exothermen Reaktion,
- Zugaben am offenen Mannloch,
- Zugaben und Prozesseinstellungen, die eine Doppelkontrolle bzw. Gegenzeichnung erfordern.

Ist die Anlage unvorhergesehen nur von einem Arbeitnehmer besetzt, ist eine Personen-Notsignal-Anlage einzusetzen.

V.9.3 An allen Arbeitsplätzen sind die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe der 900er Reihe in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Sind die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten, muss Atemschutz getragen werden.

V.9.4 Spätestens bei der dritten Durchführung der beantragten Produktion sind im Produktionsbereich Arbeitsbereichsanalysen gemäß TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ durchzuführen.

Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. VI – Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden sobald vorliegend, unverzüglich vorzulegen.

V.9.5 Folgende Ereignisse sind dem Dezernat VI 66 sofort mitzuteilen:

- Unfall, bei dem ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wurde und
- Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude E664 (Produktion),
- Gebäude E661 (Lager für flüssige Stoffe),
- Gebäude E657-Süd (Lager für Feststoffe).

Genehmigungshistorie

Die Anlage wurde am 6. Januar 1983, nach § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Aktenzeichen IV5 – 53e621-FWA-35, genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 16. Dezember 2011 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.2 GB-Cytec-Technikum1 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 27. Mai 2021 nach § 16 BImSchG beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des geänderten Technikums zu erteilen. Gegenstand des Antrags ist die erstmalige Herstellung von phosphathaltigen Acrylmonomeren in der Anlage.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden:
 - Feuerwehr – vorbeugender Brandschutz,
 - Gesundheitsamt und
- dem Regierungspräsidium Darmstadt:
 - Dezernat I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz,

- Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
- Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft,
- Dezernat VI 66 Arbeitsschutz Wiesbaden

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin letztmalig am 17. Februar 2022 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 15. Oktober 2021 festgestellt. Am 14. Januar 2022 wurde die Frist für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag gemäß § 10 Abs. 6a Satz BImSchG um drei Monate verlängert. Ursächlich hierfür waren die Schwierigkeiten bei der Prüfung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes und dadurch die verspätete Stellungnahme der Feuerwehr des Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aufgrund des Einsatzes von entzündbaren Lösungsmitteln in der Anlage konnte auch nicht auf diese Stellungnahme verzichtet werden.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2022 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheids der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Sie hatte somit entsprechend dem § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Am 11. März 2022 äußerte sich die Antragstellerin per E-Mail zum Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids. Zur Nebenbestimmung V.3.1 bat sie um Klarstellung, dass sich die Gesamtmenge an Edukten auf einen Dosierschritt während eines Produktionsansatzes bezieht. Diese Klarstellung ist erfolgt. Weiter erklärte die Antragstellerin, eine Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen des Brandschutzkonzepts vor der zeitnah beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage sei – auch vor dem Hintergrund der im Brandschutzkonzept beschriebenen Umsetzungsfrist 31. Dezember 2022 für die dort genannten Maßnahmen – nicht möglich. Insbesondere schlug sie übergangsweise den Einsatz einer provisorischen Brandmeldeanlage vor. In Abstimmung mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Feuerwehr, vorbeugender Brandschutz wurde den Ausführungen der Antragstellerin – mit der Ergänzung, dass auch die provisorische Brandmeldeanlage vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen zu prüfen ist – gefolgt. Entsprechend wurde die Nebenbestimmung V.7.2 modifiziert und die Nebenbestimmung V.7.3 wurde neu in den hier vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A in der Anlage 1 des UVPG aufgelistet. Für diese Vorhaben ist bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Für ein Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG der § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens: Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Das wesentliche Merkmal ist die erstmalige Herstellung einer neuen Produktgruppe in einer Vielstoffanlage, die auch sicherheitsrelevanter Bereich eines Betriebsbereichs der oberen Klasse ist. Die für die Herstellung erforderliche Synthesereaktion ist als thermisch sicher einzustufen. Die neuen für die Synthese erforderlichen Stoffe sind Gefahrenkategorien zuzuordnen, mit denen bereits in der Anlage umgegangen wird. Die maximale Anlagenkapazität wird nicht erhöht. In der Folge sind auch keine neuen oder höheren Emissionen der Anlage zu erwarten. Es fallen keine neuen oder anderen Abfälle an, auch entsteht bei der Herstellung der neuen Produktgruppe kein Abwasser. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 15. November 2021 in der Ausgabe Nr. 46/2021 Seite 1493 des Staatsanzeigers für das Land Hessen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Am 13. Januar 2022 wurde der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 10. Januar 2022 über die Datenaustauschplattform HessenDrive übermittelt.

Den Vorschlägen im AZB konnte gefolgt werden. Insbesondere kann eine regelmäßige Überwachung des Bodens mit Feststoff- und Eluatanalytik aufgrund der Vollversiegelung unterbleiben. Anstelle einer Überwachung des Bodens wird eine zusätzliche Überwachung an den Förderbrunnen GWM 74 und GWM 76 in Verbindung mit regelmäßigen Begehungen der Untersuchungsfläche als geeignet erachtet. Die Nebenbestimmungen V.6 regeln den Umfang der erforderlichen Untersuchungen sowie das Untersuchungsintervall und die Vorlage der Ergebnisse.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich brandschutzfachlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich Belange des Brandschutzes (Werkfeuerwehr), des Grundwasser- und des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes sowie der Abfallwirtschaft und hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Allgemein

Die Nebenbestimmung V.1.5 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von der dort eröffneten Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um eine Vorratshaltung von Genehmigungen zu verhindern. Die Verwirklichung des Vorhabens soll nicht derart hinausgezögert werden, dass sich die Verhältnisse möglicherweise geändert haben. Der behördliche Handlungsspielraum soll für künftige Entwicklungen vorhanden bleiben.

Immissionsschutz

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der Luftschadstoffe wurde gemäß Nr. 8 der TA Luft vom 18. August 2021 die TA Luft vom 24. Juli 2002 angewandt, da die Antragstellerin bereits vor dem 1. Dezember 2021 einen

vollständigen Genehmigungsantrag vorgelegt hatte. Sofern nachfolgend auf die TA Luft Bezug genommen wird, ist daher immer die TA Luft vom 24. Juli 2002 gemeint.

Die erstmalig in der Anlage verwendeten und hergestellten Stoffe sind den Nummern 5.2.1 und 5.2.5 der TA Luft zu zuordnen. Bei den staubförmigen Emissionen (Nr. 5.2.1 TA Luft) wurde berücksichtigt, dass bei der beschriebenen Handhabung der Stoffe, diese nicht im relevanten Umfang im Rohgas der betroffenen Emissionsquellen enthalten sind. Für die organischen Stoffe der Nr. 5.2.5 TA-Luft ist hier der Massenstrom begrenzt.

Aufgrund des geänderten Kenntnisstandes kann Formaldehyd nicht mehr als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft eingestuft werden. Zugleich lässt sich Formaldehyd in keine der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft einordnen. Nach Nr. 5.2.7.1.1 soll eine Zuordnung namentlich nicht genannter Stoffe in die Klasse erfolgen, deren Stoffe sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Bei der Bewertung der Wirkung hat sich inzwischen herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wurde eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zugeordnet werden. Infolgedessen musste für Formaldehyd aufgrund dieser vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ergänzend zu Nr. 5.2.7.1.1 ein separater allgemeiner Emissionswert festgelegt werden. Zur bundesweiten Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd aufgrund der EU-rechtlichen Neueinstufung hat das Umweltbundesamt (UBA) umfassende Messdaten für Formaldehyd ausgewertet. Die Daten stammen sowohl aus Messberichten, die den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Länder vorliegen, als auch aus eigens durchgeführten Messprogrammen von betroffenen Industrieverbänden.

Die Vollzugsempfehlung des LAI vom 8. Januar 2016 sieht für Formaldehyd von den Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 separate, allgemeine Emissionsbegrenzungen vor, welche entsprechend der Systematik der TA Luft generell für alle genehmigungsbedürftige Anlagen gelten, die den Stoff in relevantem Umfang emittieren können. Danach dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas den Massenstrom von 12,5 g/h bzw. die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Ausschließlich für die in Anlage 1 der LAI-Vollzugsempfehlung aufgeführten speziellen Anlagenarten gelten hiervon abweichend die dort festgelegten Regelungen.

Die Begrenzung des Massenstroms erfolgt im Hinblick auf die Vorgabe der TA-Luft, dass nur bei Überschreitung des zulässigen Massenstroms die Massenkonzentration zu begrenzen ist. Die zurückliegenden Emissionsmessungen an der Anlage belegen die Einhaltung des Massenstroms.

Von der Betreiberin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA

Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die Nebenbestimmung V.2.6 besagt, dass keine Abnahmemessung außerhalb des bisherigen Messintervalls nötig ist, da sich durch die beantragte Änderung das Emissionsverhalten nicht ändert. Da hier somit eine atypische Sachverhaltslage vorliegt, kann von der Forderung einer erstmaligen Messung gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft abgewichen werden (vgl. VG Würzburg 4. Kammer, Urteil vom 22.01.2013, W 4 K 11.1137, nachgew. juris).

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.2).

Anlagensicherheit

Die Anlage ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der oberen Klasse der Allnex Germany GmbH in Wiesbaden. Da sich die Anlagenänderung ausschließlich auf die Einführung einer neuen chemischen Reaktion ohne apparative oder sonstige Änderungen der Anlage bezieht, wurde gemäß § 4b Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV zugelassen, dass sich die vorzulegenden Teile des Sicherheitsberichts auf die Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle beschränken kann (siehe Gefahrenanalyse Kapitel 14 der Antragsunterlagen).

Der Stoff R 209 fällt unter die Nr. 1.3.1 Anhang 1 der 12. BImSchV (E1 gewässergefährdend), die weiteren erstmals in der Anlage gehandhabten Stoffe fallen nicht unter die 12. BImSchV. Der Einsatz von R 209 hat keine Auswirkungen auf die Sicherheitsabstände zwischen der Anlage und den benachbarten Schutzobjekten. Auch eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird durch die hier genehmigte exotherme chemische Reaktion nicht begründet, da bereits exotherme Reaktionen in der Anlage durchgeführt werden. Es liegt somit keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16a BImSchG vor.

Bei der hier genehmigten erstmaligen Herstellung von phosphathaltigen Acrylmonomeren handelt es sich um eine exotherme chemische Reaktion. Gemäß den Stoffdaten der Antragstellerin und den Erkenntnissen der DGUV Information 213-067 ist die bestimmungsgemäße Reaktion thermisch sicher. Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist jedoch die ungewollte Polymerisation der Methacrylat-Doppelbindungen zu berücksichtigen. Um auch bei der Polymerisation der Methacrylat-Doppelbindungen die Anlagensicherheit zu gewährleisten, ist die Chargengröße bezogen auf die Gesamtmenge an Edukten auf 650 kg begrenzt (Nebenbestimmung V.3.1).

Für die von der Änderung betroffenen Anlagenteile hat die Antragstellerin in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und das Herstellungsverfahren so gestaltet ist und durchgeführt wird, dass Gefahren durch die Freisetzung von

gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Mehrzweck- und Vielstoffanlage

Die Errichtung und der Betrieb des Kunstharz-Technikums wurde erstmalig mit Bescheid vom 6. Januar 1983, Aktenzeichen IV5 – 53e621-FWA-35 genehmigt. Die damalige Genehmigung verfolgte bereits im Hinblick auf eine Vielstoffanlage, auch wenn eine derartige Anlagengenehmigung erst 1996 Einzug ins BImSchG gehalten hat.

Die Nutzung als Mehrzweck- und Vielstoffanlage wird durch die hier genehmigte Herstellung von phosphathaltigen Acrylmonomeren erweitert. Diese Herstellung von phosphathaltigen Acrylmonomeren beschreibt die Nr. 4.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Im Kunstharz-Technikum sind bisher nur Reaktionen zur Kunstharzherstellung durchgeführt worden (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Anlagen, die mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, sind unter der Nr. 4.1.21 zu subsumieren.

Es fehlt dem Genehmigungsbescheid vom 6. Januar 1983 an einer Nebenbestimmung, die die Mitteilung der erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines Stoffes – im Sinne des 1996 eingeführten § 12 Abs. 2b BImSchG – regelt. Nach § 12 Abs. 2b BImSchG soll die Behörde bei Erteilung einer Mehrzweck- und Vielstoffgenehmigung die Antragstellerin durch eine Nebenbestimmung verpflichten, der Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen. Es handelt sich hier um eine Soll-Vorschrift, von der nur in begründeten Ausnahmen abgesehen werden kann. Gründe für eine Ausnahme von der Soll-Vorschrift liegen hier nicht vor. Daher wurde in den hier vorliegenden Bescheid eine Nebenbestimmung entsprechend § 12 Abs. 2b BImSchG unter V.4.1 aufgenommen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Regelungen unter V.5 in diesen Bescheid aufgenommen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Die aufschiebende sowie auflösende Bedingung V.7.1 ist erforderlich, da bei der Planung/Brandschutzkonzept (BSK) die Werkfeuerwehr (WF) berücksichtigt wurde. Die WF ist mit Mannschaft und Gerät im BSK aufgeführt. Für die WF wurde im BSK 5 Minuten als Hilfsfrist angesetzt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe wird im BSK die WF als die zuständige Feuerwehr benannt.

Die Gebäude bestehen aus einem Brandabschnitt, da keine Brandwände vorhanden sind, daher ist die o. g. Hilfsfrist notwendig, um eine etwaige Brandausbreitung zu verringern.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Aus Sicht der oberen Brandschutzbehörde sowie der Brandschutzdienststelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Baumaßnahmen unter Einhaltung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Punkte und den hier erlassenen Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmung V.7.7 geht auf die außer Kraft getretene Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 18. Dezember 2006 (TPrüfVO) zurück.

Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen V.8 gibt es aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes weder hinsichtlich des dargestellten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen noch hinsichtlich der Abwassersituation Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Nebenbestimmungen wurden vom Sachverständigen Herrn Stillger in seinem Gutachten vom 15. November 2021 bezgl. der Beständigkeit der neu eingesetzten Stoffe gegenüber den vorhandenen Auffangwannen empfohlen. Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen kann dem Einsatz der neuen Stoffe „phosphathaltige Acrylmonomere“ zugestimmt werden. Nach § 18 Abs. 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig gegenüber den in der Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffen sein. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn für die Dauer der Beanspruchung durch

wassergefährdende Stoffe die Dicht- und Tragefunktion der Rückhalteeinrichtung nicht verloren geht.

Abfallwirtschaft

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht stoffstromseitig keine Bedenken.

Arbeitsschutz

Die Auflagen dienen der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

Nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes hat die Antragstellerin als Arbeitgeberin die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Sie hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Diesen Forderungen wird u. a. damit entsprochen, dass im Betrieb in der Regel mindestens zwei Arbeitnehmer anwesend sind, da diese Anforderung bereits in der Genehmigung IV/Wi-43.2-GB-Cytec Technikum 1 vom 16.12.2011 „Kleinproduktion Aminharze“ formuliert wurde. Alle Aufsichtspersonen sind telefonisch oder über Personensuchfunk während der Dienstzeit erreichbar. Außerhalb der Dienstzeit existiert ein Bereitschaftsdienst am Standort Wiesbaden. In allen Betriebsteilen bestehen Anschlüsse an eine Gegensprechanlage, über welche die Mitarbeiter angesprochen werden können. Für Notfälle haben sie eine Hausalarmanlage sowie Druckknopfmelder und eine Brandmeldeanlage, die direkt zur Werkfeuerwehr aufgeschaltet ist.

Tritt der unvorhergesehene Fall ein, dass sich lediglich ein Arbeitnehmer in der Anlage befindet, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. In einer Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG i.V.m. § 3 ArbStättV und § 6 GefStoffV) sind zunächst die zusätzlichen Gefahren, die durch die Alleinarbeit entstehen, zu ermitteln und zu beurteilen. Durch die Art der Tätigkeit mit evtl. einem gefährlichen Stoff oder einer exothermen Reaktion ist davon auszugehen, dass bestimmte Tätigkeiten alleine nicht durchgeführt werden dürfen.

Die Nutzung der Personen-Notsignal-Anlage dient dazu, sicherzustellen, dass in einem Notfall die notwendigen Rettungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umgehend getroffen werden können. Es wird auf die Ausführungen in der „Berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ BGR 139 hingewiesen.

Die Auflage zur Mitteilung bestimmter Unfälle und Schadensfälle erscheint notwendig, da insbesondere Schadensfälle an sicherheitstechnischen Einrichtungen die Frage aufwerfen, ob sich die überwachungsbedürftige Anlage noch in einem sicheren Zustand befand. Möglicherweise kann aus der Klärung eines Schadensfalls eine Ableitung weiterer Schutzmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, TPrüfVO, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid. Zwar sollen grundsätzlich Kostenentscheidungen zusammen mit der Sachentscheidung ergehen, § 14 Abs. 1 S. 2 HVwKostG. Das geschieht auch hier hinsichtlich der Kostengrundentscheidung. Von der Möglichkeit der Abweichung von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung Gebrauch gemacht. Sie selbst haben bereits im Vorfeld auf eine schnelle Entscheidung gedrungen. Diese soll durch die noch anstehende Kostenprüfung nicht verzögert werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124,
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

Dr. Markus Hammes

Anhang:

Hinweise

Inhaltsverzeichnis des Bescheids

Fundstellenverzeichnis

Anhang: Hinweise

Abfallwirtschaft

1. Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§ 3 Abs. 20 und § 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

2. Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

3. Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 KrWG möglich.

4. Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

5. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

6. Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Die beiden Lageranlagen E661-LAU-001 und E661-LAU-002 und deren Sicherheitseinrichtungen sind wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen.

- Ende der Hinweise -

Inhaltsverzeichnis

I.	1
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter.....	2
III. Eingeschlossene Entscheidungen.....	2
IV. Antragsunterlagen	2
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG.....	4
V.1 Allgemeines.....	4
V.2 Immissionsschutz.....	5
V.3 Anlagensicherheit.....	7
V.4 Mehrzweck- und Vielstoffanlage	7
V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	7
V.6 Überwachung des Bodens und des Grundwassers	8
V.7 Brandschutz	9
V.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12
V.9 Arbeitsschutz.....	13
VI. Begründung.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	02.12.2021 (GVBl. S. 786)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
ChemBio- zidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlima- schutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzon- SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verord- nung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	09.11.2021 (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 16)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.08.2021 (BGBl. I S. 3504)
HAGB- NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S. 184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	02.12.2022 (GVBl. S. 854, ber. S. 927)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.12.2021 (ABl. L 446 vom 14.12.2021 S. 34)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	02.12.2021 (GVBl. S. 788)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/